

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **37=57 (1891)**

Heft 30

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich für fremde Armeen interessiren, wohl bekannt, dass auch die deutsche ihre Fehler und Gebrechen hat. Unter diesen nehmen schlechte Besoldung, mangelhafte Verpflegung, Misshandlung der Soldaten durch die Unteroffiziere, denen, da die Vorgesetzten für solche Ausschreitungen nicht verantwortlich gemacht werden, selbst der Wille des Kaisers nicht Einhalt thun kann, nicht die letzte Stelle ein. Gerade über die letztern findet man in ernstern Journalen fortwährend genug Material. Statt dessen findet sich der Verfasser veranlasst, wenig glaubwürdige Anekdoten, dumme Antworten von Rekruten, wie man sie von der Wolga bis zum Quadalquivir hören kann u. s. w. aufzutischen und selbst die Witze der „Fliegenden Blätter“ werden als Beispiele nicht verschmäht.

Wir müssen das Buch als werthlos bezeichnen, obgleich dasselbe unter vielem Falschen auch manches Richtige enthält, welches die Deutschen sich merken dürften.

Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Der Bundesrath hat folgende Offiziersbeförderungen vorgenommen: 1) Als Stabschef der VI. Artillerie-Brigade wird bezeichnet: Hr. Oberstlieut. Vogt, Eduard, in Rapperswyl, derzeit Kommandant des Artillerie-Regiments 3/VI. 2) Das Kommando des Artillerie-Regiments 3/VI wird an Hr. Major Kerez, Jakob in Zürich, gegenwärtig Kommandant des Trainbataillons VI, und 3) dasjenige des Trainbataillons VI an Hr. Hauptmann Müller, Ulrich, in Winterthur, dormalen Kommandant der Feldbatterie 36, übertragen. Hr. Müller wird gleichzeitig zum Major der Artillerie befördert.

— (Bundesbeschluss betreffend die Zuteilung eines Stabs-offiziers an den Chef des Militärdepartements.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 22. Mai 1891, beschliesst:

Art. 1. Dem Chef des Militärdepartements wird als persönlicher Gehülfe ein Stabsoffizier zugetheilt. Derselbe bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 5500—6500.

Art. 2. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Bundesgesetz über die Errichtung von Armeekorps.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 29. Mai 1891, beschliesst:

Art. 1. Aus den Truppen der 8 Armeedivisionen werden 4 Armeekorps gebildet.

Art. 2. Ein Armeekorps besteht aus dem Armeekorpsstab, zwei Divisionen, der Kavalleriebrigade, der Korpsartillerie, dem Korpspark, dem Brückentrain, der Telegraphenkompagnie, den Sanitäts- und Verpflegungsanstalten des Armeekorps.

Art. 3. Der Stab des Armeekorps wird gemäss der diesem Gesetze beigefügten Tafel gebildet.

Die neu aufzustellenden Truppenverbände werden aus den entsprechenden Einheiten der beiden zum Armeekorps vereinigten Divisionen gebildet.

Der Bundesrath ist befugt, durch Verordnung je

nach Bedürfniss Aenderungen in der Zusammensetzung dieser Verbände und ihrer Stäbe vorzunehmen. (Art. 53 der Militärorganisation.)

Art. 4. Die Kommandanten der Armeekorps und der Divisionen werden vom Bundesrathe aus den höheren Offizieren gewählt, auf den unverbindlichen Vorschlag einer Kommission, welche unter dem Vorsitze des Chefs des Militärdepartements aus den Armeekorpskommandanten, den vier Waffenchefs und dem Chef des Stabsbüreau besteht.

Für die erste Wahl der Armeekorpskommandanten ist kein Vorschlag erforderlich.

Art. 5. Die Bestimmungen der Militärorganisation vom 13. November 1874, welche mit gegenwärtigem Bundesgesetze in Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Stab des Armeekorps.

1 Armeekorps - Kommandant, Oberst-		
Korpskommandant	4	Reitpferde.
1 Stabschef, Oberst	3	"
1 II. Generalstabsoffizier, Major oder		
Hauptmann	2	"
2 Adjutanten, 1 Major, 1 Hauptmann		
oder Lieutenant	4	"
1 Oberst der Artillerie	3	"
1 Adjutant	2	"
1 Oberst oder Oberstlieutenant des Genie	2	"
1 Adjutant	2	"
1 Oberstlieutenant oder Major der Artil-		
lerie, Kommandant des Korpsarkes	2	"
1 Adjutant	2	"
1 Oberstlieutenant oder Major der Artil-		
lerie, Kommandant des Korpsstrain-		
wesens	2	"
1 Adjutant	2	"
1 Korpsarzt, Oberst od. Oberstlieutenant	2	"
1 Adjutant	1	"
1 Korpspferdearzt, Oberstlieutenant oder		
Major	2	"
1 Adjutant	1	"
1 Korps-Kriegskommissär, Oberst oder		
Oberstlieutenant	2	"
1 Adjutant, Hauptmann	1	"
2 zugetheilte Verwaltungsoffiziere.		
1 Feldpostchef, Major.		
1 Feldtelegraphenchef, Major.		
3 Stabssekretäre.		
3 Postsekretäre.		
1 Wärter.		
1 Traingefreiter.		
4 Trainsoldaten.		
Total 35 Mann und 39 Reitpferde.		
2 Stabsfourgons	4	Zugpferde.
1 Bagagewagen	2	"
1 Feldpostwagen	2	"
4 Wagen	8	"
Beigegeben 1/2 Guidenkompagnie.		

— (Zu Aushebungsoffizieren für die nächste Rekrutirung) hat das eidg. Militär-Departement ernannt:

I. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstbrigadier de Cocatrix in St. Maurice. Stellvertreter: Hr. Major Gonet, A., in Lausanne.

II. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberst Sacc,

Henri, in Thun. Stellvertreter: Hr. Oberstlieut. Roulet, Aug., in Neuenburg.

III. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstlieutenant Weber, C., in Bern. Stellvertreter: Hr. Oberstlieutenant Egger, in Bern.

IV. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstlieutenant Heller in Luzern. Stellvertreter: Hr. Major Geiser in Langenthal.

V. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Major Bertschi in Basel. Stellvertreter: Hr. Generalstabsmajor Holinger, Eduard, in Liestal.

VI. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstbrigadier Bluntschli in Zürich. Stellvertreter: Hr. Oberlieutenant Baltischweiler, W., in Zürich.

VII. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstlieutenant Schlatter, Herm., in St. Gallen. Stellvertreter: Hr. Major Truniger, J., in Wyl.

VIII. Divisionskreis. Aushebungsoffizier: Hr. Oberstbrigadier AmRhy in Luzern. Stellvertreter: Hr. Oberstlieutenant Curti, C., in Bellinzona.

— (**Bundesfeier auf den Waffenplätzen.**) Bezüglich der Feier des 600jährigen Bestehens der schweizerischen Eidgenossenschaft auf den Waffenplätzen hat das Militärdepartement verfügt:

1. Die Feier hat auf allen Waffenplätzen Samstag den 1. August 1891 stattzufinden;

2. auf jenen Waffenplätzen, auf denen sich Militärmusiken befinden, soll am genannten Tage Morgens in der Frühe ein der Wichtigkeit der Feier entsprechender Choral geblasen werden;

3. auf jedem Waffenplatz hat der rangälteste Schul- oder rangälteste Kurskommandant oder ein von ihm zu bezeichnender geeigneter Offizier der gesammten Mannschaft des betreffenden Waffenplatzes beim ersten Auftreten in einer den Umständen angepassten Ansprache die Bedeutung des Tages vor Augen zu führen;

4. am Nachmittag des 1. August ist der Dienst angemessen abzukürzen, damit die Mannschaft Gelegenheit hat, sich an den von Seiten der Bürgerschaft veranstalteten Festlichkeiten zu betheiligen;

5. auf denjenigen Waffenplätzen, auf welchen öffentliche und private Gebäude mit Beleuchtung versehen werden, sind am Abend des 1. August auch die Kasernen zu beleuchten;

6. jedem am 1. August im Dienste stehenden eidg. Wehrmann ist auf Rechnung der betreffenden Schule oder des betreffenden Kurses $\frac{1}{2}$ Liter Wein zu verabfolgen.

— (**Die eidg. Kriegsmaterialverwaltung**) beabsichtigt im nächsten Jahre 200 kleinkalibrige Revolver anzuschaffen, um einestheils die nicht gewehrtragenden Unteroffiziere der Festungsartillerie mit denselben auszurüsten, andertheils aber auch in der Lage zu sein, solche Waffen leihweise an die Offiziersbildungsschulen der Infanterie und an Schiessvereine abgeben zu können.

Das Militärdepartement hat einen Posten in das nächstjährige Kriegsmaterialbudget von ca. Fr. 10,000 eingestellt, um die für den gesetzlichen Bestand an Unteroffizieren nothwendige Zahl Signalpfeifen, zunächst für den Auszug, anzuschaffen.

— (**Neubewaffung der III. und V. Armeedivision.**) Die Zeitungen berichten: Aus einem Zirkular des Waffenchefs der Infanterie ist ersichtlich, dass in den bevorstehenden Wiederholungskursen der III. und V. Division die neuen Gewehre durch Vermittlung der kantonalen Zeughäuser abgegeben werden und zwar beim Beginn der Kurse. Die dagegen ausgelieferten Vetterligewehre liegen zur Wiederabgabe bereit, wenn vor Durchführung der Bewaffung einer ganzen Division ein Aufgebot zu aktivem Dienste erfolgen sollte, da für einen

solchen natürlich die Munitionseinheit in der Division nothwendig ist. Für die bisherigen Gewehre ist für die ganze Armee ein Kriegsvorrath von Patronen mit rauchlosem Pulver vorhanden.

Mit dem Gewehr wird auch das Soldatenmesser gegen Fr. 1. 80 abgegeben. Wer den bisherigen Schraubenzieher zurückgibt, bekommt das Messer zu 1 Fr.; wer sich auch diese Ausgabe ersparen will, kann den bisherigen Schraubenzieher behalten. Das Zirkular gibt Anleitung, wie das Messer als Büchsenöffner für Konservbüchsen zu gebrauchen sei. Von allgemeinem Interesse ist, dass die zukünftige Taschenmunition statt bisher 100 nun 150 Patronen betragen wird, wovon 66 in der Patronentasche untergebracht werden. Die neue Munition wird in grossen Paketen zu 60 Patronen (10 Ladeschachteln zu 6 Patronen) abgegeben. Jedes dieser Pakete enthält zugleich auch drei Putzlappen zum Reinigen der Gewehre.

Die jetzt im Gebrauch befindlichen Patronentaschen werden umgeändert. Bereits ist die für zwei Divisionen nothwendige Zahl in Umänderung begriffen, so dass ein Austausch stattfinden kann. Die abgenommenen Patronentaschen werden für zwei folgende Divisionen hergerichtet.

— (**Rücklaufsbremse.**) Das Bedürfniss einer Rücklaufsbremse bei den Laffeten hat sich bei unserer Feldartillerie seit Einführung der neuen Geschützrohre mit stärkerer Pulverladung in noch erhöhtem Masse geltend gemacht, da durch den grossen Rücklauf nicht nur die Bedienung wesentlich verlangsamt wurde, sondern auch durch das Vorbringen des Geschützes, namentlich bei längerem Schiessen und in schwierigerem, weichem Terrain, die Bedienungsmansschaften unverhältnissmässig ermüdet werden. Versuche mit der sogen. Lemoinebremse, welche nicht plötzlich, sondern nur nach und nach wirkt, haben günstige Resultate geliefert. Zudem ist diese Bremse auch als Fahrbremse verwendbar und kann daher auf Märschen der zeitraubende Gebrauch des Radschuhes unterbleiben. Es wurde deshalb laut „Nat. Ztg.“ die Einführung dieser Bremse von der Artilleriekommission beantragt und vom Militärdepartement genehmigt und soll die Anbringung bis Ende 1892 durchgeführt sein.

— (**Anerkennung.**) Nach Einsichtnahme eines Berichtes des Sanitätsinstruktors I. Klasse, Hauptmann Pape, vom 2. Juli 1891 über die Thätigkeit der Sanitätstruppen anlässlich der Mönchensteiner Katastrophe wird dem Hauptmann Pape sowie den ihm unterstellt gewesenen Offizieren und Mannschaften für ihr Verhalten bei der erwähnten Katastrophe der Dank des Militärdepartements ausgesprochen.

— (**Kartographie.**) In Voraussicht der baldigen Vollendung des Siegfried-Atlas beabsichtigt das Militärdepartement die Herausgabe eines Atlas der ganzen Schweiz im Massstab 1:50,000 mit Relieftönen. Diese Karte wird in militärischen und andern Kreisen dringend verlangt. — Es sind bereits Versuche im Gange, durch welche die technischen Verfahren zur Erstellung dieser Karte, sowie die finanzielle Tragweite einer solchen Publikation festgestellt werden sollen. Es soll auch die Manöverkarte des diesjährigen Truppenzusammenzuges, umfassend 16 Blatt des Massstabes 1:25,000 oder 4 Blatt 1:50,000, versuchsweise in der Manier der projektirten Karte herausgegeben werden.

Ausland.

Bayern. (Die grossen Herbstmanöver.) Für die grossen Herbstmanöver ist die Zeiteintheilung folgendermassen festgesetzt: Am 7. September versammeln sich die Truppen des I. und II. Armeekorps (5. Di-